

# JAGD RECHT

Aus der Praxis

Um der Waschbär- und Minkplage Herr zu werden, stellte ein Jäger an einem verschilften Angelgewässer bei Wedlitz (Sachsen-Anhalt) zwei Kastenfallen auf. Obwohl er glaubt, alles richtig gemacht zu haben, kam ihm sein Einsatz für den Naturschutz teuer zu stehen.

RAUBWILDJAGD KONTRA BIBERSCHUTZ

## Rechnung ohne Bockert gemacht



Autoren: Reinhard  
Schneider,  
Dr. Thomas Rincke  
Illustration: Joachim  
Gottwald

**H**einz Fräßdorf, Begehungsscheininhaber im Revier Wedlitz in der Nähe von Bernburg (Sachsen-Anhalt), kümmert sich intensiv um die Fallenjagd im Jagdbezirk. Das ist auch dringend notwendig, denn immer mehr Waschbären und Minke erobern die „Kranzwiese“, ein stark verschilftes Angelgewässer, an dem seit über 35 Jahren auch der Biber vorkommt.

Allein in den vergangenen drei Jahren stieg die Strecke der Kleinbären um 300 Prozent an. Die Jagd auf die Neubürger wird sowohl durch die Gemeinde als auch die Naturschützer ausdrücklich begrüßt. Dr. Gustav Grundler, NABU Sachsen-Anhalt, betont: „Die Ausübung der Fallenjagd ist Anliegen

### HABEN SIE FRAGEN?

Ihre jagdrechtliche Frage können

Sie an unsere Experten richten.

Rechtshilfe finden Sie

bei uns im Internet unter

[www.jagderleben.de/fachmarkt](http://www.jagderleben.de/fachmarkt)

eines jeden Ornithologen. In der Bernburger Region verzeichnen wir vor allem bei den Entenvögeln einen rapiden Rückgang durch den Waschbär.“ Doch jetzt ist mit der Fallenjagd im Wedlitzer Revier erst mal Schluss. Auslöser ist eine juristische Entscheidung, die nicht nur unter den Jägern für Verwirrung sorgt.

### Was ist geschehen?

Am 21. Februar 2012 stellte Heinz Fräßdorf bei seinem täglichen Rundgang im Revier fest, dass eine seiner beiden Kastenfallen nicht mehr vorhanden war. Der Weidmann vermutete, dass sie gestohlen wurde und erstattete Strafanzeige bei der Bernburger Polizei.

Auf dem Rückweg fuhr er ins Revier, um die verbliebene zweite Kastenfalle zu kontrollieren. An der „Kranzwiese“ angekommen, beobachtete er drei Männer, die gerade dabei waren, eine seiner Fallen abzutransportieren. Fräßdorf stellte sie daraufhin zur Rede. „Da haben wir ja den Täter!“ sagte einer der Männer, als er von dem Jäger angesprochen wurde.

Nach einem Wortgefecht gaben sich die Männer als Mitarbeiter des Umweltamtes Salzlandkreis zu erkennen. Einer des Trios warf dem Weidmann vor, mit seiner Falle Biber gefangen zu haben. Er behauptete sogar, Fotos eines in der Kastenfalle gefangenen Bibers zu besitzen. Empört verlangte Fräßdorf, dass er ihm die Bilder mal zeigen solle. Von dieser Offensive überrascht, gestand der Mitarbeiter des Umweltamtes, doch nicht im Besitz solcher Fotos zu sein. Einige Zeit später erhielt Fräßdorf durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg Kenntnis, dass auf Grund einer Strafanzeige gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Der Vorwurf lautet: Verdacht einer vorsätzlichen Straftat nach Paragraph (§) 69 Abs. 2 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), da er einem wild lebenden Tier einer besonders geschützten Art nachgestellt haben soll. Der Beschuldigte, heißt es weiter, nahm aufgrund der erkennbar vorhandenen Biberpopulation und dem gewählten Fallenstandort billigend in Kauf, dass Biber in die Falle geraten würden. Er habe damit vorsätzlich streng geschützten Bibern nachgestellt. Fräßdorf, der seit Jahrzehnten die Fangjagd aus-



Foto: RS

Heinz Fräßdorf am Standort der beschlagnahmten Kastenfalle. Von einem Biberpass, wie behauptet, gibt es hier keine Anzeichen.

übt, war schockiert. Es war stets seine Absicht, den Waschbären nachzustellen. In keinem einzigen Fall hatte sich ein Biber in einer Kastenfalle gefangen. Im Mai ging ihm der Beschluss des Amtsgerichtes Magdeburg zur Beschlagnahme der Kastenfalle zu, weil diese als Tatmittel eingezogen würde. Fünf Monate später, am 19. Oktober 2012, erhielt der Jäger Post von der Staatsanwaltschaft Magdeburg. Darin teilte sie ihm mit, von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen und das Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Vergehens nach dem Bundesnaturschutzgesetz einzustellen, wenn er 500 Euro an die Landeskasse zahlen würde. Das überraschte den Rentner, denn bis dahin wurde er von den Ermittlungsbehörde nicht einmal zum Sachverhalt befragt. Einen Ortstermin, bei dem die Vorwürfe hätten ausgeräumt werden können, gab es auch nicht.

Obwohl 500 Euro für Heinz Fräßdorf viel Geld ist, zahlte er schließlich, um einem teuren Prozess aus dem Weg zu gehen. Der Hegering unterstützte ihn

dabei finanziell mit einer Spende in Höhe von 250 Euro.

Die Entscheidung der Magdeburger Justizbehörden blieb selbstverständlich nicht ohne Folgen. Im Revier Wedlitz ruht seitdem die Fallenjagd auf Waschbär und Mink. Damit droht der Vogelwelt ein ähnliches Schicksal wie der Graureiherkolonie im naheliegenden Auwald bei Plötzkau, die durch den Beutedruck der Waschbären innerhalb kürzester Zeit ausgelöscht wurde.

Selbst Biberexperte Peter Ibe von der Biosphärenreservatverwaltung Mittel-elbe ist besorgt und hält die Fangjagd für nötig: „In solchen Feuchtgebieten, in denen bevorzugt auch Waschbär, Marderhund und Mink unterwegs sind, kann nur die Fangjagd den Neubürgern Einhalt gebieten. Und das liegt im Interesse des Artenschutzes“, so der Biberexperte.

Der Wedlitzer Fall hat in der Jägerschaft für Verunsicherung gesorgt, denn bis zu diesem Zeitpunkt wurde immer darauf gedrängt, Lebendfallen einzusetzen, um die Waschbär- und Minkbesätze zu senken. Verirrt sich beispielsweise ein Igel, Eichhörnchen oder eine andere geschützte Art in der Falle, können diese Arten als Fehlfang ja unbeschadet wieder frei gelassen werden. Mit dem Einsatz der Lebendfangfalle, lautete der Grundsatz, sei man auf der sicheren Seite. Das scheint nun vorbei zu sein.

### Tipps vom Juristen

Die Justizbehörden haben das geltende Recht im vorliegenden Fall zwar streng aber vertretbar angewandt, sagt Jagdrechtsexperte Dr. Thomas Rincke.

Denn die geltenden Regeln lauten: Nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 einem wildlebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet. Weiter regelt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, dass es verboten ist, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen. Macht man es trotzdem, droht ein Bußgeld bis zu 50 000 Euro. Gegenstände, die zur Ordnungswidrigkeit verwandt wurden, können eingezogen werden.

Was im Gesetz fehlt, ist der Hinweis, dass ungewollte Beifänge in zulässigerweise aufgestellten Lebendfallen keine Ordnungswidrigkeit darstellen. >>



Foto: Archiv

Der Biber gehört zu den besonders geschützten Arten, denen weder mit der Büchse noch mit einer Falle nachgestellt werden darf.

Zu den besonders geschützten Arten gehören zahlreiche Tiere. Bei den Säugetieren sind es alle heimischen Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (außer Wolf in Sachsen, Luchs, Wildkatze und Fischotter).

Gefangen werden dürfen die Arten Scher-, Rötel-, Erd-, Feld- und Hausmaus, Amerikanischer Nerz (Mink), Nutria, Marderhund, Bisam, Waschbär, Wander- und Hausratte. Alle anderen heimischen Säugetiere sind besonders geschützte Arten (z. B. Biber, Feldhamster oder Igel). Das Gesetz ist hier

eindeutig. Es ist verboten diesen Tierarten nachzustellen beziehungsweise sie zu fangen oder zu erlegen.

Fangen dürfte auch dann vorliegen, wenn man eine Lebendfalle einsetzt und sie täglich mehrfach kontrolliert. Das „Fangen“ muss allerdings vorsätzlich geschehen, Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

Für Juristen liegt bereits dann (bedingter) Vorsatz vor, wenn man damit rechnen muss, dass etwas passiert, man es aber billigend in Kauf nimmt. Fahrlässigkeit dagegen liegt vor, wenn man

es nicht wollte und auch nicht damit rechnen konnte, es aber trotzdem passiert ist.

Auf die Fallenjagd übertragen bedeutet dies: Wenn der Jäger weiß, dass in seinem Revier besonders geschützte Säugetierarten vorkommen und er daher davon ausgeht, dass sich auch einmal Igel oder Biber in seine Kastenfalle verirren könnten, sie aber gleichwohl aufstellt, handelt er vorsätzlich und verstößt damit gegen das Bundesnaturschutzgesetz.

### **Tipps für die Praxis**

Bei konsequenter Anwendung der Vorschriften dürfte damit das Aus der Fallenjagd drohen, was sicherlich nicht im Interesse der organisierten Naturschützer liegen dürfte.

Dem Fallenjäger bleibt einstweilen nichts anderes übrig, als seine Falle möglichst so zu stellen, dass das Fangen von besonders geschützten Arten weitgehend vermieden wird. Das kann im Biberrevier beispielsweise damit erreicht werden, dass die Kastenfalle erhöht aufgestellt wird (Podest etc.), sodass sie nur vom kletternden Waschbär oder Marder erreicht werden kann.

Sollte sich entgegen aller Erwartungen doch einmal eine besonders geschützte Art in der Falle fangen, sollte der Jäger glaubwürdig versichern können, nicht im Traum daran gedacht zu haben, dass sich eine besonders geschützte Art in seiner Falle fangen könnte. Zudem kann es nicht schaden, glaubhaft zu versichern, die seltene Tierart noch nie im Revier gesehen zu haben.

**Fazit:** Die Sache ist ärgerlich, denn es besteht keine Rechtssicherheit. Neben dem hier vorliegenden Fall gibt es allerdings einzelne Urteile, die zu Gunsten des Jägers ausgegangen sind (Oberlandesgericht Celle und Oberlandesgericht Oldenburg und AG Beckum). Diese betrafen jedoch in allen Fällen das Fangen von jagdbarem Wild (z. B. Bussard, Habicht) in der Schonzeit und keine Verstöße gegen das Naturschutzrecht. Der Deutsche Jagdschutzverband sollte daher seinen politischen Einfluss geltend machen und eine Klarstellung im Bundesnaturschutzgesetz verlangen, damit die um das Niederwild besorgten Jäger nicht der Willkür einzelner Amtsgerichte ausgeliefert sind. ■